

Die Gremien-Wahlen

der Universität Heidelberg finden in diesem Jahr
vom 20. Juni 2023 bis 26. Juni 2023
statt.

Es wird

- zum **Senat** in den Wählergruppen
 - Akademische Mitarbeiter*innen
 - Studierende
 - eingeschriebene Doktoranden*Doktorandinnen
 - sonstige Mitarbeiter*innen

- zu den **Fakultätsräten** in den Wählergruppen
 - Hochschullehrer*innen - nur für die Medizinische Fakultät Heidelberg und die Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg
 - Akademische Mitarbeiter*innen
 - Studierende
 - eingeschriebene Doktoranden*Doktorandinnen
 - sonstige Mitarbeiter*innen

Für die Medizinische Fakultät Heidelberg und die Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg werden die Wählergruppen Studierende und eingeschriebene Doktoranden*Doktorandinnen pro Fakultät zu einer Wählergruppe zusammengefasst.

gewählt.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Plakaten mit der Aufschrift „Gremien-Wahlen im Sommersemester 2023“ und unserer Internetseite:

<https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/recht/wahlen/index.html>

Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns an:

Dezernat Recht und Gremien der Universität Heidelberg, Gremien und Wahlen
Seminarstr. 2, 3. OG., Zi. 324 / Zi. 335, 69117 Heidelberg

Tel.: 54-12120 oder 54-12101, Fax: 54-12129

E-Mail: sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de

Heidelberg, den 04.04.2023

gez. Ott
Wahlleiterin

GREMIEN-WAHLEN im Sommersemester 2023

Bekanntmachung der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten vom 20. Juni 2023 bis 26. Juni 2023

Die Wahlen zum Senat in der Wählergruppe Hochschullehrer*innen werden jeweils separat durch die Fakultätsgeschäftsführer*innen organisiert (§ 35 Wahlordnung).

Gemäß § 5 der Wahlordnung gebe ich die folgenden, vom 20.06.2023 bis 26.06.2023 stattfindenden Wahlen bekannt:

I. Wahl zum SENAT in den Wählergruppen

Gemäß § 10 Absatz 1a) der Grundordnung der Universität Heidelberg (GO) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 LHG gehören dem Senat insgesamt 38 Wahlmitglieder an. 17 davon sind zu wählen. Davon entfallen auf die Wählergruppe:

- | | |
|---|---|
| 1. Akademische Mitarbeiter*innen | 5 Mitglieder |
| | Dauer der Amtszeit: 01.10.2023 – 30.09.2027 |
| 2. Studierende | 4 Mitglieder |
| | Dauer der Amtszeit: 01.10.2023 – 30.09.2024 |
| 3. eingeschriebene Doktoranden*
Doktorandinnen | 4 Mitglieder |
| | Dauer der Amtszeit: 01.10.2023 – 30.09.2024 |
| 4. sonstige Mitarbeiter*innen | 4 Mitglieder |
| | Dauer der Amtszeit: 01.10.2023 – 30.09.2027 |

II. Wahlen zu allen FAKULTÄTSRÄTEN in den Wählergruppen

1. **Hochschullehrer*innen** – nur für die Medizinische Fakultät Heidelberg und die Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg
2. **Akademische Mitarbeiter*innen**
3. **Studierende**
4. **eingeschriebene Doktoranden*Doktorandinnen**
5. **sonstige Mitarbeiter*innen**

Für die Medizinische Fakultät Heidelberg und die Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg werden die Wählergruppen Studierende und eingeschriebene Doktoranden/Doktorandinnen pro Fakultät zu einer Wählergruppe zusammengefasst.

Wahlberechtigt sind in der jeweiligen Wählergruppe nur die Personen, die Mitglied einer Fakultät i.S.v. § 22 Abs. 3 LHG sind.

Die Amtszeiten der nichtstudentischen Mitglieder der Fakultätsräte betragen vier Jahre (vom 01.10.2023 bis 30.09.2027), die der studentischen Mitglieder (Studierende und eingeschriebene Doktoranden*Doktorandinnen) betragen ein Jahr (vom 01.10.2023 bis 30.09.2024); § 16 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 3 GO.

Für die Fakultätsräte der einzelnen Fakultäten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 bzw. Abs. 3 Nr. 2a, 2b, 2c und 2d der Grundordnung der Universität Heidelberg i.V.m. § 25 Abs. 2 Ziffer 2, § 27 Abs. 5 LHG (Medizinische Fakultäten) finden die folgenden Wahlen statt:

Theologische Fakultät (großer Fakultätsrat)

- | | |
|---|--------------|
| 1. Akademische Mitarbeiter*innen | 4 Mitglieder |
| 2. Studierende | 6 Mitglieder |
| 3. eingeschriebene Doktoranden*Doktorandinnen | 2 Mitglieder |
| 4. sonstige Mitarbeiter*innen | 1 Mitglied |

Fakultät für Chemie und Geowissenschaften (großer Fakultätsrat)

- | | |
|---|--------------|
| 1. Akademische Mitarbeiter*innen | 5 Mitglieder |
| 2. Studierende | 6 Mitglieder |
| 3. eingeschriebene Doktoranden*Doktorandinnen | 2 Mitglieder |
| 4. sonstige Mitarbeiter*innen | 1 Mitglied |

Fakultät für Physik und Astronomie (großer Fakultätsrat)

- | | |
|---|--------------|
| 1. Akademische Mitarbeiter*innen | 4 Mitglieder |
| 2. Studierende | 6 Mitglieder |
| 3. eingeschriebene Doktoranden*Doktorandinnen | 2 Mitglieder |
| 4. sonstige Mitarbeiter*innen | 1 Mitglied |

Fakultät für Biowissenschaften (großer Fakultätsrat)

- | | |
|---|--------------|
| 1. Akademische Mitarbeiter*innen | 5 Mitglieder |
| 2. Studierende | 8 Mitglieder |
| 3. eingeschriebene Doktoranden*Doktorandinnen | 3 Mitglieder |
| 4. sonstige Mitarbeiter*innen | 2 Mitglieder |

Fakultät für Ingenieurwissenschaften (großer Fakultätsrat)

- | | |
|---|--------------|
| 1. Akademische Mitarbeiter*innen | 4 Mitglieder |
| 2. Studierende | 6 Mitglieder |
| 3. eingeschriebene Doktoranden*Doktorandinnen | 3 Mitglieder |
| 3. sonstige Mitarbeiter*innen | 2 Mitglieder |

III. Zeitpunkt der Wahlen und Ausübung des Wahlrechts

1.) Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten der Universität Heidelberg in den Statusgruppen Akademische Mitarbeiter*innen, Studierende, eingeschriebene Doktoranden*-Doktorandinnen,sonstige Mitarbeiter*innen sowie Hochschullehrer*innen (nur bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg und der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg) der o.g. Fakultäten finden **vom 20.06.2023, 11:00 Uhr bis 26.06.2023, 11:00 Uhr statt (Abstimmungszeitraum).**

2.) Mit Beschluss vom 14.09.2022 hat das Rektorat die Durchführung der o.g. Wahlen als **Online-Wahlen** festgelegt. Bei Online-Wahl finden die Wahlen in elektronischer Form statt und es kann ausschließlich über das Wahlportal der Universität bzw. das elektronische Wahlsystem gewählt werden. **Es besteht keine Möglichkeit der Briefwahl.**

3.) Bei Online-Wahlen erfolgt die Stimmabgabe in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen.

4.) Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers im Wahlportal erfolgt mit den Zugangsdaten des Benutzer-Accounts der Universität. Der die jeweilige Wahl betreffende elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei wird durch das elektronische Wahlsystem sichergestellt, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

Juristische Fakultät (großer Fakultätsrat)

- | | |
|---|--------------|
| 1. Akademische Mitarbeiter*innen | 4 Mitglieder |
| 2. Studierende | 8 Mitglieder |
| 3. eingeschriebene Doktoranden*Doktorandinnen | 2 Mitglieder |
| 4. sonstige Mitarbeiter*innen | 2 Mitglieder |

Medizinische Fakultät Heidelberg

- | | |
|---|---------------|
| 1. Hochschullehrer*innen ¹ | 14 Mitglieder |
| 2. Akademische Mitarbeiter*innen | 4 Mitglieder |
| 3. Studierende (incl. eingeschriebene Doktoranden*Doktorandinnen) | 7 Mitglieder |
| 4. sonstige Mitarbeiter*innen | 1 Mitglied |

Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg

- | | |
|---|---------------|
| 5. Hochschullehrer*innen ¹ | 14 Mitglieder |
| 6. Akademische Mitarbeiter*innen | 4 Mitglieder |
| 7. Studierende (incl. eingeschriebene Doktoranden*Doktorandinnen) | 7 Mitglieder |
| 8. sonstige Mitarbeiter*innen | 1 Mitglied |

¹ Die 14 Hochschullehrer*innen der Medizinischen Fakultäten müssen hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätig sein. Davon müssen jeweils mindestens zwei einem operativen und einem konservativen sowie eine*r einem klinisch-theoretischen und einem nichtklinischen Fach sowie der Zahnmedizin (Zahnmedizin nur für Heidelberg) angehören, die zugleich Abteilungsleiter*innen sein können. Mindestens 6 Hochschullehrer*innen müssen Abteilungsleiter*innen sein.

Philosophische Fakultät (großer Fakultätsrat)

- | | |
|---|--------------|
| 1. Akademische Mitarbeiter*innen | 5 Mitglieder |
| 2. Studierende | 8 Mitglieder |
| 3. eingeschriebene Doktoranden*Doktorandinnen | 3 Mitglieder |
| 4. sonstige Mitarbeiter*innen | 3 Mitglieder |

Neuphilologische Fakultät (großer Fakultätsrat)

- | | |
|---|--------------|
| 1. Akademische Mitarbeiter*innen | 5 Mitglieder |
| 2. Studierende | 8 Mitglieder |
| 3. eingeschriebene Doktoranden*Doktorandinnen | 3 Mitglieder |
| 4. sonstige Mitarbeiter*innen | 3 Mitglieder |

Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (großer Fakultätsrat)

- | | |
|---|--------------|
| 1. Akademische Mitarbeiter*innen | 5 Mitglieder |
| 2. Studierende | 8 Mitglieder |
| 3. eingeschriebene Doktoranden*Doktorandinnen | 3 Mitglieder |
| 4. sonstige Mitarbeiter*innen | 2 Mitglieder |

Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften (großer Fakultätsrat)

- | | |
|---|--------------|
| 1. Akademische Mitarbeiter*innen | 4 Mitglieder |
| 2. Studierende | 6 Mitglieder |
| 3. eingeschriebene Doktoranden*Doktorandinnen | 1 Mitglied |
| 4. sonstige Mitarbeiter*innen | 1 Mitglied |

Fakultät für Mathematik und Informatik (großer Fakultätsrat)

- | | |
|---|--------------|
| 1. Akademische Mitarbeiter*innen | 5 Mitglieder |
| 2. Studierende | 8 Mitglieder |
| 3. eingeschriebene Doktoranden*Doktorandinnen | 2 Mitglieder |
| 4. sonstige Mitarbeiter*innen | 1 Mitglied |

5.) Die Wahlberechtigten haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Vergeben die Wählerin bzw. der Wähler auf einem Stimmzettel mehr Stimmen als zulässig sind oder erfolgt keine Stimmabgabe, wird sie oder er vor der endgültigen Stimmabgabe darauf aufmerksam gemacht und hat die Möglichkeit, die Stimmabgabe zu korrigieren. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin bzw. den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für die Wählerin bzw. den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

6.) Die Stimmabgabe ist erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf des festgesetzten Abstimmungszeitraums im Wahlportal eingegangen ist.

7.) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen erfolgt anonymisiert. Die Reihenfolge des Stimmeingangs kann nicht nachvollzogen werden. Bei der Stimmabgabe kommt es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin bzw. des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer. Unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte sind ausgeschlossen. Auf dem Bildschirm wird der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet. Das verwendete elektronische Wahlsystem lässt die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zu. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne erfolgt nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip. Die Anmeldung im Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten werden nicht protokolliert.

8.) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Anfrage auch bei der Wahlleitung möglich, insbesondere, wenn die oder der Wahlberechtigte nicht über einen eigenen Internetzugang verfügt.

IV. Wahlgrundsätze

1. Die unter I. und II. aufgeführten Wahlmitglieder des Senats und der Fakultätsräte werden von den Mitgliedern dieser Gruppen gem. §§ 9 und 10 LHG i.V.m. § 4 der GO in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen sind nicht zulässig.

2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen (vgl. VII.) in der Regel unter Berücksichtigung der Grundsätze der **VERHÄLTNISSWAHL**. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter*innen zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind. Der*die Wähler*in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie bzw. er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber*innen der Vorschläge verteilen (panaschieren) oder einem*einer Bewerber*in bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren).

3. **MEHRHEITSWAHL** findet statt, wenn

- von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter*innen zu wählen sind oder
- von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter*innen zu wählen sind und entweder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so viele Bewerber*innen vorgeschlagen werden wie Mitglieder zu wählen sind.

Wichtiger Hinweis:

Reicht eine Mitgliedergruppe für die Wahl zu einem Gremium keine gültigen Wahlvorschläge ein, so findet keine Wahl statt und die Sitze bleiben unbesetzt.

V. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Berichtigungen oder Ergänzungen sind nur im Zeitraum der Auslegung des Wählerverzeichnisses (**vom 10. Mai 2023 bis 16. Mai 2023 möglich**). Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses. Die Wählerverzeichnisse werden am

**Freitag, 26. Mai 2023
(= Stichtag für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit)**

endgültig abgeschlossen.

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Studierende, eingeschriebene Doktoranden/-Doktorandinnen, sonstige Mitarbeiter*innen, Akademische Mitarbeiter*innen während einer Beurlaubung.

Mitglieder des Universitätsrats können nicht gleichzeitig Mitglieder im Senat sein (§ 9 Abs. 3 LHG).

VI. Auslegung der Wählerverzeichnisse

1. Die Wählerverzeichnisse werden

von Mittwoch, 10. Mai 2023 bis einschließlich Dienstag, 16. Mai 2023,

im Wahlamt, Seminarstraße 2, 3. OG, Zimmer 335/324, D-69117 Heidelberg, zur Einsicht durch die Mitglieder der Universität während der Dienstzeit (Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 9:00 Uhr bis 14:30 Uhr) ausgelegt.

2. Jedes Mitglied der Universität und die Personen, die die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes der Universität besitzen, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben den Antrag schriftlich zu stellen und die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.

VII. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten **Wahlvorschläge** bis spätestens

Freitag, den 19. Mai 2023, 16:00 Uhr – Ausschlussfrist! –

beim **Wahlamt** einzureichen. Der Schriftform wird gleichgestellt, wenn die betreffende Erklärung unterschrieben und an die Wahlleitung per Fax oder als Scan per E-Mail an die E-Mail-Adresse: sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de übermittelt wird.

Die hierfür erforderlichen Vordrucke sind beim **Wahlamt, Abt. 1.2, Seminarstraße 2, 3. OG., Zimmer 335/324, 69117 Heidelberg** oder auf der Internetseite des Dezernats für Recht und Gremien der Universität Heidelberg erhältlich:

<https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/recht/wahlen/index.html>.

Achtung: Es wird um vorherige **Terminvereinbarung** (Tel. +496221 54-12120 oder -12101) gebeten, falls eine persönliche Abgabe des Wahlvorschlags erfolgen soll.

2. **Jeder Wahlvorschlag (WV) muss mit einem KENNWORT bezeichnet werden.**

Ein Kennwort wird nicht zugelassen, wenn eine Abkürzung verwendet wird, die eindeutig einer bestehenden politischen oder vergleichbaren Gruppierung zuzuordnen ist (Schutz des Namensrechtes, Verwechslungsgefahr). Fehlt ein Kennwort oder enthält der WV ein Kennwort, das den Anschein erweckt, es handle sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der WV den Namen der ersten wählbaren Person.

9. Ein WV soll eine Angabe darüber enthalten, welche*r Unterzeichner*in zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn*sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der*die an erster Stelle stehende Unterzeichner*in als Vertreter*in des Wahlvorschlags; er*sie wird von dem*der an zweiter Stelle stehende Unterzeichner*in vertreten.

10. Wahlbewerber*innen, Vertreter*innen eines WV und deren Stellvertreter*innen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein.

11. Mit behebbaren Mängeln behaftete WVe sind bis spätestens

Montag, den 22. Mai 2023, 16:00 Uhr

beim Wahlamt wieder einzureichen. Ist die **Einreichungsfrist** – 22.05.2023, 16:00 Uhr – versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze WV unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

Hinweis auf das Optionsrecht für eingeschriebene Doktoranden*Doktorandinnen, die an der Universität Heidelberg hauptberuflich tätig sind:

Eingeschriebene Doktoranden*Doktorandinnen, die zugleich an der Universität Heidelberg hauptberuflich als akademische Mitarbeiter*innen tätig sind, müssen dem Wahlamt, Seminarstraße 2, 3. OG, Zimmer 335/324, 69117 Heidelberg **spätestens bis Freitag, den 26. Mai 2023** mitteilen, in welcher der beiden Statusgruppen sie ihr Wahlrecht ausüben möchten. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung, werden sie der Statusgruppe der eingeschriebenen Doktorand*innen zugeordnet (§ 7 Absatz 3 WahlO). Die ausgeübte Option gilt bis zum Ende der Amtszeit der jeweiligen Statusgruppenvertreter*innen (§ 7 Absatz 3 Satz 3 WahlO). Erfolgte bei einer vorangegangenen Wahl eine Zuordnung zu einer Statusgruppe, kann eine Teilnahme an der Wahl desselben Gremiums auch als Mitglied einer anderen Statusgruppe erst nach Ende der Amtszeit der gewählten Mitglieder der Statusgruppe, zu der die Zuordnung erfolgt ist, stattfinden (§ 7 Abs. 3 S. 3 WahlO).

Die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse erfolgt universitätsöffentlich ab Dienstag, 27. Juni 2023, 14:00 Uhr in der Universitätsverwaltung, Seminarstr. 2, 3. OG, Zimmer 335, 69117 Heidelberg.

3. Der WV soll **doppelt** so viele Bewerber*innen (wählbare Personen) enthalten wie Mitglieder zu wählen sind, darf jedoch nur **dreimal** so viele Bewerber*innen (wählbare Personen) enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (§ 10 Abs. 6 WahlO).
4. In den WVen ist für jede wählbare Person in **Block- oder Druckschrift** anzugeben: Laufende Nummer, Familienname und Vorname; bei Studierenden und eingeschriebenen Doktoranden*Doktorandinnen die Matrikelnummer, bei den übrigen Gruppen die Amts- oder Berufsbezeichnung. Sofern ein WV mehrere Bewerber*innen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
5. Den WVen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber*innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag mit dem **Kennwort** „.....“ beizufügen.
6. Eine wählbare Person darf sich nicht in mehrere WVe für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen.
7. Die Zurücknahme von WVen, Unterschriften unter einem WV und Zustimmungserklärungen von Bewerber*innen sind nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die WVe

am Freitag, den 19. Mai 2023, 16:00 Uhr

zulässig.

8. Ein WV muss bei der Wählergruppe der **Studierenden** für die Wahl zum **Senat** von **mindestens 20 Mitgliedern** dieser Gruppe, für die Wahlen zu den **Fakultätsräten** jeweils von **mindestens 10 Mitgliedern** dieser Gruppe, bei der Wählergruppe der **eingeschriebenen Doktoranden*Doktorandinnen** für die Wahl zum **Senat** von jeweils **mindestens 7 Mitgliedern** dieser Gruppe, für die Wahlen zu den **Fakultätsräten** von **mindestens 4 Mitgliedern** dieser Gruppe unterzeichnet sein. Bei Zusammenfassung der Wählergruppen der Studierenden und eingeschriebenen Doktoranden*Doktorandinnen für die Wahlen zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Heidelberg bzw. der Medizinischen Fakultät Mannheim muss ein WV von **mindestens 10 Mitgliedern beider Gruppen insgesamt** unterzeichnet sein. Für die Wahlen zu den Fakultätsräten in den übrigen Wählergruppen muss der WV von mindestens **3 Mitgliedern** dieser Gruppe unterzeichnet sein (§ 10 Abs. 2 WahlO). Unterzeichner*innen müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein. Bewerber*innen können gleichzeitig Unterzeichner*in eines Wahlvorschlages sein. Die Wahlberechtigten dürfen für dieselbe Wahl nicht mehrere WVe unterzeichnen. Hat er*sie dies dennoch getan, ist sein*ihr Name unter dem zuerst eingereichten WV zu führen. Auf allen später eingereichten WVen ist er*sie zu streichen.

Heidelberg, den 04.04.2023
gez. Wahlleitung

Aushang ab sofort bis einschließlich 26. Juni 2023

GREMIEN-WAHLEN

im Sommersemester 2023

ONLINE-WAHLEN



- zum SENAT in den Wählergruppen
 - Akademische Mitarbeiter*innen
 - Studierende
 - eingeschriebene Doktoranden*Doktorandinnen
 - sonstige Mitarbeiter*innen

- zu den FAKULTÄTSRÄTEN in den Wählergruppen
 - Hochschullehrer*innen – nur für die Medizinische Fakultät Heidelberg und die Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg
 - Akademische Mitarbeiter*innen
 - Studierende
 - eingeschriebene Doktoranden*Doktorandinnen
 - sonstige Mitarbeiter*innen

Für die Medizinische Fakultät Heidelberg und die Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg werden die Wählergruppen Studierende und eingeschriebene Doktoranden*Doktorandinnen pro Fakultät zu einer Wählergruppe zusammengefasst.

Die Wahlen finden im Zeitraum

von Dienstag, 20.06.2023, 11:00 Uhr bis Montag, 26.06.2023, 11:00 Uhr
statt (Abstimmungszeitraum).

Mit Beschluss vom 14.09.2022 hat das Rektorat festgelegt, dass die Gremienwahlen 2023

als Online-Wahlen



durchgeführt werden. Bei Online-Wahl finden die Wahlen in elektronischer Form statt und es kann ausschließlich über das Wahlportal der Universität gewählt werden. Es besteht keine Möglichkeit der Briefwahl.

Heidelberg, den 04.04.2023
gez. Wahlleitung